

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 30. August 1848.

Stück 18.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Durch die bisherigen Bestimmungen wird die Freiheit der Person als einzelner und innerhalb ihres Hauses gesichert: durch die nächstfolgenden Artikel 10.—17. aber wird die Freiheit des persönlichen Verkehrs im bürgerlichen Leben gesichert. Dieser Verkehr ist entweder ein unmittelbarer, welcher sich in freien Vereinen oder Versammlungen darstellt, Art. 13.—15., oder ein durch die schriftstellerische oder briefliche Mittheilung vermittelter Art. 10.—12., 16.—17. (offizielle Briefe sind Petitionen.) Die Commission selbst zwar hat diese Artikel nicht genau in der von uns angegebenen Folge ihrer Berathung unterbreitet; dies kann aber für uns nicht maßgebend seyn, da sie sich zunächst noch kritisch an den Regierungsentwurf angeschlossen, manchmal auch auf ihren Referenten zu warten hatte. Dagegen erscheint uns eine in der Sache selbst liegende Gliederung der Grundrechte gar nicht ohne Bedeutung, sowohl um ein Urtheil über die Vollständigkeit derselben, als auch über die Consequenz der einzelnen Bestimmungen zu gewinnen. Wir hätten ein Bewußtsein hierüber in den Motiven erwartet, allein diese selbst haben nicht nur verschiedene Verfasser (Tit. II. von Waldeck), sondern scheinen eben so sehr wie die Redaction des Ganzen bei der allgemeinen Ungeduld unter großer Eile zusammengestellt zu seyn.

Das Recht der freien Vereinigung, in seiner großen Bedeutung seit dem April d. Js. genugsam bekannt, wo es der erste Stein des Anstoßes für das Haus Orleans in Frankreich wurde, war schon in dem Regierungsentwurf hinlänglich anerkannt worden. Die Commission hatte deshalb die Fassung des letztern nur herüberzunehmen, und fügte nur noch Art. 15. aus Verzicht bei, auf den Vorschlag von Hesse, Abgeordn. für Solingen. Dagegen rief die Stellung der Polizeibehörde öffentlichen Versammlungen gegenüber eine Meinungsverschiedenheit hervor. Dr. Behnisch aus Breslau wollte derselben keinerlei Art von Einschreiten oder präventives Verbot öffentlichen Versammlungen gestatten, so lange nicht Ungeheuerlichkeiten in denselben vorgekommen. Nachdem diese Ansicht verworfen war, stellte der Landrath Reuter aus Johannisburg (Pr. Preußen) den Antrag und fand auch bei 10 andern Unterstützung: Eine Behörde darf eine Versammlung nur dann verbieten, wenn durch dieselbe die Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen gehindert werden würde, oder Unordnung für den bürgerlichen Verkehr zu besorgen ist. Aber auch dieser Antrag blieb in der Minorität, und es wurde dafür die Fassung des Advokaten Blöm aus Düsseldorf angenommen, wie sie in Art. 13. enthalten ist, nachdem zuvor noch der allgemeine Antrag von Baumstark aus Eldena angenommen war, daß jedenfalls eine definitive Bestimmung über die Fälle des Verbots in die Verfassung selbst aufgenommen werde.

Wiel umfassender als der Regierungsentwurf sind die Artikel der Commission (10.—12.) über die Freiheit der Presse. Ob die letzten Verhandlungen über die Presse in dem republikanischen Frankreich dazu beigetragen haben? Beide Referenten, Behnisch und Ulrich, Abgeordneter von Seest, wichen zwar in der Form von einander ab, stimmten aber in der Sache ganz miteinander überein. Beide verworfen die Cautions als Sicherstellung für den Staat; der Regierungsentwurf, ein sonst so trauers Abbild der belgischen Verfassung, hatte dieselbe gerade in diesem Punkte verlassen. Beide machen den Schriftsteller für seine Meinungen verantwortlich und suchen dagegen den Drucker u. s. w. gegen Angriffe zu schützen. Beide wollen Preszvergehen nach dem allgemeinen Strafrecht belangt wissen. Die Commission amalgamirte beide Relationen, strich aber die ebenfalls von beiden aufgenommene Bestimmung über den Gerichtshof, der über Preszvergehen zu richten habe, weil solche zu dem Titel von der richterlichen Gewalt gehöre, wofür wir auch Art. 91. das Erforderliche finden. Zu dem Paragraphen über das Petitionsrecht hatte der Referent Windhorst, Justizcommissar zu Münster, nichts zu erinnern; wohl aber rief der Antrag desselben Referenten über das Briefgeheimniß eine Spaltung in der Commission hervor. Zacharia, Justizcommissar aus Stettin, will ohne Ausnahme die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses; Blöm, dem sich noch 8 andere in einem Minoritätsgutachten anschließen, will diese wenigstens so lange, als die Briefe

sich in den Händen der Postanstalt befinden. Gegen beide wird aber der Antrag des Referenten angenommen, wie er in Art. 17. enthalten ist.

Unmittelbar an diese Bestimmungen über den bürgerlichen Verkehr reihen sich diejenigen an, welche die persönliche Freiheit im geistigen Verkehr, wie derselbe sich in der Kirche und der Schule organisiert, regeln. Zwar bildet auch schon die Presse einen Theil des geistigen Verkehrs, aber diesen, wie die Motive zu Art. 10. ganz richtig andeuten, faßt der Staat noch vom bürgerlichen Gesichtspunkte auf; dagegen bilden Kirche und Schule, dieses Wort im weitesten Sinne genommen, außer ihrer bürgerlichen Seite noch ein selbstständiges, rein geistiges Gebiet für sich, zu dem sich der Staat auch in ein Verhältnis, und sei es auch nur ein negatives, setzen muß. Dies ist geschehen in Art. 18.—25. „Extreme berühren sich“ — dieser Gedanke fiel uns unwillkürlich ein, als wir die Namen der beiden Referenten über die kirchlichen Angelegenheiten lasen. Diese sind nämlich der streng katholische Bauerband, Professor in Venn, und Valger, Prediger der freien Gemeinde in Nordhausen; zwischen beide als Mittelglied könnte man sich versucht fühlen, den protestantischen Freund Niemeyer aus Halle zu stellen. Die Commission legte den Entwurf Bauerbands ihrer Berathung zu Grunde, weshalb auch wir jeden einzelnen Artikel desselben in seiner ursprünglichen Form vorausschicken wollen, um an ihm einen Faden für den selbst nicht einmal in den Protocollen ganz durchsichtigen Gang der Debatte zu gewinnen. Art. 18. nach B.

„Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer öffentlicher Religionsübung zugesichert.“

Ein Vergleich dieses Artikels mit §. 10. des Regierungsentwurfs zeigt, daß sich derselbe im allgemeinen zwar an diesen anschließt, daß in ihm aber die Schlüsselworte, durch die der Staat gegen etwaige feindselige Uebergriffe einer Religionsgemeinschaft gesichert wird, gestrichen sind. Die Commission nahm aber den ausgelassenen Gedanken, wenn auch in anderer Form, wieder auf, und fügte zu der Freiheit des religiösen Bekenntnisses ausdrücklich noch die Freiheit der Theilnahme an jedweder Religionsgesellschaft; beides auf Antrag Valgers. — Beiläufig können wir hier gleich bemerken, daß man in mehreren Abtheilungen den Staat durch diesen Artikel noch nicht hinlänglich für gesichert hielt, weshalb unter andern die fünfte den doppelten Zusatz beantragte: der Jesuitenorden bleibt aufgehoben und neue Klöster dürfen nur mit Genehmigung des Staats errichtet werden. Aus dem nächstfolgenden Artikel V. lassen wir zunächst nur den mittlern Satz folgen, weil dieser als ein selbstständiger Artikel von der Commission behandelt und in ihren Entwurf aufgenommen wurde. (20.)

„Eine Mitwirkung des Staats bei Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener findet nur auf Grund bestehender Verträge oder sonstiger vögeligtiger Rechtstitel statt.“

Wachsmuth und Behnisch forderten dagegen entschieden die Aufhebung aller Patronate, sowohl des Staats als der Privaten, nur wichen ihre eingereichten Amendements darin von einander ab, daß der erstere die Regulierung der darauf beruhenden Vermögensverhältnisse der Gesetzgebung übertrug, womit auch die von Blöm und Hesse eingereichten Vorschläge übereinstimmten; dagegen will Behnisch dieselbe der betreffenden Religionsgesellschaft überlassen. Nunmehr suchte sich Bauerband jenen zu nähern, indem er seinen Vorschlag dahin modificirte: das Kirchenpatronat soll aufgehoben werden, wenn die betreffende Religionsgemeinde selches durch einen verfassungsmäßigen Beschluß verlangt. Er konnte jedoch nicht durchbringen, die Commission verlangte die Aufhebung der Patronate, und gestand ihm nur so viel zu, daß sie das „ist aufgehoben“ mit dem „soll aufgehoben werden“ Blöms vertauschte, um einerseits also die Gewißheit einer Aufhebung zu geben, andererseits aber die Wirklichkeit derselben erst nach der Rechtsauseinandersetzung der Vermögensverhältnisse eintreten zu lassen. Auch damit nicht einverstanden, reichte Bauerband mit Niemeyer und drei andern nachträglich ein Separatvotum ein, das wir hier noch folgen lassen wollen, da diese Ansicht so zahlreich vertreten und festgehalten, sich gewiß auch in der Plenarversammlung geltend zu machen suchen wird: „Insofern der Beschluß der Verfassungscommission dahin geht, daß

das Patronat aufgehoben werden soll, mithin über das ob der Aufhebung jeden weitem Raum abschließt, müssen die Unterzeichneten ihr Minoritätsgutachten dahin abgeben, daß sie darauf antragen, auch dies ob den einzelnen kirchlichen Gemeinden zur Beschlußnahme anheim zu stellen. —

Noch mehr aber als in der Patronatsfrage gingen die Meinungen in der Vermögensfrage der Kirche auseinander, die Verhandlungen schwanken hin und her, es werden bei ihrer mehrtägigen Dauer sogar Beschlüsse zurückgenommen, und am Ende, wenn man sich auch über die selbstständige Verwaltung der Kirche in ihren innern wie Vermögensangelegenheiten einigt, kommt man doch über den gegenwärtigen Besitzstand zu keiner Einigung, weshalb Art. 19. über diesen Gegenstand sogar weniger enthält als der Regierungsentwurf. Wir lassen zuerst die betreffenden Artikel Bänderbands folgen.

Art. 19. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer innern Angelegenheiten der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. — Der Verkehr der Religionsdiener mit ihren verfassungsmäßigen Oberen ist unbehindert, der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen keiner besondern Beschränkung unterworfen.

A. a. Die Befähigung religiöser Vereine als solcher Eigentum zu erwerben und zu besitzen, wird durch das Gesetz bestimmt. Den mit dieser Berechtigung bereits bestehenden Religionsgesellschaften wird das Eigentum und der Genuß ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmter Anstalten, Stiftungen und Fonds, sowie die Befugniß, auch fernerhin für diese Zwecke unter den gesetzmäßigen Beschränkungen zu erwerben und zu besitzen gemahleitet. — Jede Religionsgesellschaft verwaltet ihr Vermögen nach Maßgabe ihrer eigenen Verfassung selbstständig.

A. b. Die für die Zwecke der einzelnen Religionsgesellschaften erforderlichen Geldmittel, welche durch deren sonstiges Einkommen nicht gedeckt werden, haben die betreffenden Religionsgenossen allein aufzubringen. Die Erhebung wird durch das Gesetz geregelt. Die dem Staate, Gemeinden, Corporationen und Privaten kraft besonderer Rechtstitel obliegenden Verpflichtungen bleiben fortbestehen.

Es entstand zuerst die Frage: wer ist Besitzer des Kirchenvermögens, die Einzelgemeinde oder die Gesamtkirche? Gegenüber der Ansicht Bänderbands, welcher dem Staate gegenüber nur die Gesamtkirche kennt und als Katholik auch nur kennen kann, und dem sich auch Behusch anschloß, stellte sich Walzer auf die Seite der Einzelgemeinde in folgendem Amendement: die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigentum der Einzelgemeinde, und verbleiben ihr bei confessionellen Veränderungen oder Trennung nach Maßgabe eines gleichzeitig zu erlassenden Gesetzes. Eine Vermittelung zwischen beiden Ansichten veruchte Verens durch den Vorschlag: das Kirchengut ist Eigentum der religiösen Einzelgemeinde, sofern es nicht einem größeren Verbands im Staate gemeinsam gehört. — Weitere Bestimmungen, in welchen Fällen eine Theilung des Kirchenvermögens verlangt werden könne, welchen Punkt Sacharia zur Sprache brachte, wurden von Waldeck durch die Frage, ob in der Verfassungsurkunde überhaupt etwas über die Folgen confessioneller Trennung hinsichtlich des Corporationsvermögens der betreffenden Religionsgesellschaft aufzunehmen sey — abgeschnitten. In dieser Frage ergab sich nämlich, wodurch sie als vermeint angesehen wurde, Stimmgleichheit. Bei diesem Erfolg gab Behusch nebst zehn andern ein Minoritätsgutachten zu Protokoll, in welchem er die Aufnahme des Grundsatzes: die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigentum der einzelnen religiösen Vereine im Staate — in die Verfassung verlangt.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Beaufsichtigung der Volksschule durch Geistliche.

Im 67. Stück des hiesigen Kreisblattes findet sich eine populäre Ansprache an Preußens Bürger in der Stadt und auf dem Lande über notwendige Verbesserung des Volksschulwesens. Dieser kleine Aufsatz zeichnet sich vor vielen andern von den Wellen der Tagesliteratur emporgetriebenen durch ruhige Haltung und manche beifallswerthe Ansicht vortheilhaft aus; ich unterschreibe ohne Bedenken alles, was der Verfasser über den Wegfall des Schulgeldes bei Unbemittelten, tüchtige Bildung der Jugend, Beförderung der Lehrer in eine sorgenfreiere, weniger demüthigende Lage beibringt. Auch erscheint es mir vollkommen zeit- und zweckgemäß, über diese Tages- und Lebensfragen durch alle Klassen der Gesellschaft eine ruhige Ansicht, ein sicheres Urtheil verbreiten zu helfen. Man kann aber Neues und Besseres wünschen, ohne das Alte zu entstellen und mit ungerechten Vorwürfen zu überhäufen. Aus diesem Grunde finde ich mich veranlaßt, in einzelnen Punkten gegen den Verfasser aufzutreten und namentlich die Beaufsichtigung der Schule durch die Geistlichen

einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen. Man weiß, daß diese Frage zum Uebermaß und Ueberdruck erörtert ist, auch gehört wenig Scharfblick dazu, um vorauszuahn, wie sie entschieden werden wird. Es dürfte daher überflüssig erscheinen, ihr auch nur noch ein Wort zu widmen, da, wo es eine Streitfrage zwischen Betheiligten ist, verfehlt das Gewicht aller Gründe doch meistens den beabsichtigten Zweck, fast immer trübt ein kaum vermeidlicher Anflug von Parteilichkeit die Klarheit des Blickes, das Urtheil wird durch vorschwebende Persönlichkeiten bestochen, und jeder bleibt bei seiner Meinung. Wenn es aber bisher auch immer mein Grundsatz war, mit lautlosem Schweigen an diesen, wie an ähnlichen tief verletzenden Angriffen vorüberzugehen, denen die Mitglieder des geistlichen Standes jetzt so oft ausgesetzt sind, mit welcher Liebe, welchem sittlichen Ernst sie sich auch immer der neuen Zeit mögen angeschlossen haben; wenn ich auch offen bekenne, daß ich den Tag segnen würde, wo ich das Aufsehergeschäft über die Schule in die unbeneideten Hände anderer Inspectoren niederlegen dürfte, leitete mich bloß persönliche Rücksichten und nicht vielmehr höhere Ideen, wenn ich auch fest vertraue, daß die alles aufklärende und richtende Zukunft hier wie überall die versagte Gerechtigkeit bringen wird, so halte ich es doch für eine moralische Pflicht, da das Schweigen zu brechen, wo man bewußt oder unbewußt daran arbeitet, das öffentliche Urtheil zu unferer Verkleinerung irrezuleiten. Das thut der Verfasser des erwähnten Aufsatzes. Er stellt die Verwandtschaft, die vermöge des Bildungsganges und des Erziehungsberufs das Amt des Geistlichen mit dem des Lehrers verbindet, gänzlich in Abrede. So wenig ein Justizrath, meint er, Anleitung zum Pflügen und Säen geben kann, so wenig ein Gerber tauglich ist, die Arbeiten eines Tischlers zu beurtheilen, so wenig sind wir Geistliche fähig, als solche die Leistungen eines Volksschullehrers zu würdigen; kommt es doch vor, so ist dies etwas rein Zufälliges.

Es fehlt uns, das liegt in jenem Vergleich, nicht nur die theoretische Bildung, sondern auch die practische; nicht nur die Einsicht in der Sache, sondern auch die Uebung im Lehren. Wir verstehen nichts von Methodik, wir wissen weder wie man am besten lesen, schreiben, rechnen lehre, noch welches der naturgemäße Weg sey, um den kindlichen Geist in die Geheimnisse der äußern und innern Welt einzuführen und das Herz für alles Wahre, Gute und Schöne zu erwärmen; wir verstehen nichts von Disciplin, wir können durchaus keine richtige Anleitung geben, wie man mit Kindern umgehen, das sittlich kranke heilen, das fehlende bessern, das gesunde einer höhern Vollkommenheit entgegenführen müsse. Ueber alles sind wir im Unklaren, was zur Erziehung und zum Unterrichte gehört; uns fehlen die vernünftigen Begriffe über den Zweck der Volksschule, wie über die Mittel, ihn am sichersten zu erreichen; fehlen die richtigen Einsichten von den Grundkräften der menschlichen Seele, der naturgemäßen Entwicklung des kindlichen Geistes, der charakterischen Eigenschaften jugendlicher Gemüther, auch darauf, über Fleiß, Treue, Geschick, Kenntnisse, Bildung und Haltung des Lehrers ein treffendes Urtheil zu fällen, verstehen wir uns eben so wenig, als der Justizrath auf's Pflügen.

Wenn der Verfasser solche Schulinspectoren gekannt hat, so werde ich es ihm nicht, daß er sie der Unfähigkeit bezüchtigt. Ich hätte es auch gethan am geeigneten Orte und zwar mit Schmerz: denn es ist verlegend, Vorgesetzte zu haben, die man völlig übersieht, ja es ist Verrath an der heiligen Sache der Jugendbildung, solche Aufseher den Schulen zu bestellen. Ich gebe ferner zu, daß es manche Geist-

liche von mangelhaften pädagogischen Kenntnissen und Einsichten giebt; diese aber werden im Bewußtsein ihrer Schwäche dem Lehrer am wenigsten reformirend nahe getreten seyn. Wenn aber nun den Geistlichen die Fähigkeit, Volksschulen zu beaufsichtigen, völlig abgesprochen, wenn es als Regel mit kaum einigen Ausnahmen hingestellt wird, daß ihnen diese Qualification abgehe, wenn sie dadurch in der Achtung des Publikums herabgesetzt werden sollen, so erwähne ich zu ihrer Ehrenrettung Folgendes: zu ihrer Ehrenrettung sage ich, denn Ehrgeiz kann mich nicht abhalten, der Lösung eines Bandes entgegenzutreten, das wahrlich nach mehr als einer Seite hin gedrückt haben dürfte.

Wir Geistliche werden in langen mühevollen Jahren durch die ernste Schule eines wissenschaftlichen Denkens hindurch geführt, im reiferen Mannesalter erst treten wir in das Amt, — sollte nicht dadurch schon für ein gereifteres Urtheil Vieles gewonnen werden? Was das Material des Wissens betrifft, so werden wir auf Schulen und Universitäten in denselben Lehrgegenständen, wie der Lehrer unterrichtet, warum sollen wir denn schlechterdings weniger wissen und können als er? Unsere ganze erhabene und schöne Aufgabe ist keine andere, als die, daß wir der Bildung der Menschheit in Liebe alle Kräfte und alles Denken zuwenden und doch verstehen wir so wenig von der Bildung der heranwachsenden Menschheit, als der Gerber von Hobeln und Poliren. Es ist der Zweck alles ernstes Studiums und, wenn es recht betrieben wird, auch seine lohnende Frucht, eine höhere Welt- und Lebensanschauung zu gewinnen und sich des Zweckes, der Gründe, des Zusammenhanges der Dinge klar bewußt zu werden, und mit dieser Ausrüstung sollte man nichts anfangen können beim Blick auf die Volksschule, die Erziehung der Jugend! Die sittliche Kräftigung des heranwachsenden Geschlechts wird uns in's Gewissen gehoben, pädagogische Lectüre durch die Interessen des Standes und der Zeit in die Hand gedrückt, — hat man denn wirklich auch oft den guten Willen gezeigt, durch eingehende Unterredungen zu prüfen, ob wir etwas von Schulwissenschaften und Jugenderziehung verstehen? Pädagogik und Katechetik gehören zu unsern Berufswissenschaften; nicht nur, daß wir auf Universitäten Vorlesungen darüber gehört, wir sind auch meist daselbst Mitglieder pädagogischer und katechetischer Seminare gewesen, hilft denn das alles gar nichts zu der fraglichen Befähigung? Es ist nicht Ausnahme, nein, es ist Regel, daß wir nach der Universitätszeit ein Lehramt bekleiden, wir lernen meist viele Jahre lang die saure Mühe des Unterrichtens durch eigene Erfahrung kennen, wir sind gesetzlich verpflichtet, einen Coursus bei einem Schullehrerseminar zu machen, und die vorausliegenden Schul- und Universitätsstudien möchten doch wohl eben so schwer wiegen, als die Jahre, welche der Lehrer von Fach in der Präparanden-Anstalt verlebt hat; wir werden endlich im practischen Schulwesen von der Staatsbehörde geprüft — und trotzdem geht uns alle theoretische und practische Befähigung ab, eine Schule zu beaufsichtigen; trotzdem bleiben wir der Justizrath dem pflichtigen und säenden Landmann gegenüber, trotzdem gehört es zu den ersten Forderungen der Zeit, daß wir aus unserm Inspectorat verdrängt, daß wir alles Einflusses auf die Volksschule beraubt werden, die im Preussischen selbst unter dieser mangelhaften Beaufsichtigung eine solche ruhmvolle Höhe erreicht hat? Mit völliger Ruhe, liebe Mitbürger, überlasse ich die Entscheidung darüber, ob jene uns so schonungslos vorgeworfene Untüchtigkeit bei der überwiegenden Mehrzahl fest steht, eurem parteilosen und einsichtsvollen Urtheil; nur das laßt mich hinzufügen, daß mir

die Bewahrung eures kostbarsten Erbschates, eurer Kinder, daß mir ihre Entfaltung zur schönsten Menschlichkeit eben so warm am Herzen liegt, als jedem Andern, unter welche Aufsicht die Volksschule auch immer gestellt werden möge. —

Da ich es nicht liebe durch den Zaun zu stehen und aus dem Hinterhalte Pfeile abzufenden, hier auch von verlegender Absicht gar nicht die Rede ist, sondern nur von unabweislicher Rechtfertigung; da es mir allezeit und besonders in dieser Zeit zur Ehre des Mannes zu gehören scheint, seine Meinung freimüthig und offen zu sagen, so soll diesem Aufsatz meine Namensunterschrift nicht fehlen.

Triebel, Pastor.

Der getäuschte Universalerbe.

Ungefähr ein halbes Jahr vor seinem Tode stand Apffel, der bekanntlich dem Straßburger Theater sein großes Vermögen vermachte, auf dem Broglie (Platz vor dem Theater) mit einem Jugendfreunde, Herrn St..., und sagte zu demselben, indem er sich gegen das Theater wandte: „Es ist doch eine Freude, so vor seinem Universalerben zu stehen. Herr St... sah sich um und gewährte Niemanden, als sich selbst, dem Apffel gegenüber, drückte ihm die Hand und dankte ihm für die in Aussicht habende freundschaftliche Erbschaft. Er sagte auch zu Hause: „Apffel wird mich wohl in seinem Testamente bedeutend bedenken.“ Als nun dasselbe eröffnet wurde und man das Theater als Universalerbe bedacht fand, ward dem Herrn St.... erst der Sinn jener Rede deutlich, und die ganze Stadt lacht darüber, was um so mehr geschehen kann, da Herr St.... selbst zu den begütertesten Personen gehört.

Charade.

Das Ganze zwingt von Kindesbein
Den Geist des armen Menschen ein.
Vom Ganzen ist das Dritt' ein Stück.
Das Zweit' erblickt man nur vereint,
Und Anfang zu verkünden scheint.
Das Erste bleibt nie gern zurück.

Auflösung des Sylben-Räthsels in Nr. 68.: Windbeutel.

Bekanntmachungen.

(577) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Merseburg.
Das dem Johann Gottlieb Ronniger und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Werner gehörige, in der Stadt Merseburg belegene, unter Nr. 592. des Hypothekenbuchs und Nr. 274. des Brandkatasters eingetragene Haus und Hof in der Burgstraße auf der Domsfreiheit mit Nebenhaus in der grünen Gasse, welche ein Gebäude bilden, abgeschätzt auf

7855 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.,
zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am
30. October 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(1261) Licitation.

Das Ausweisen der Keuschberger Pfarrwohnung, so wie einige andere kleinere Reparaturen sollen
Sonntag den 3. September, Nachmittags 3 Uhr,
an Ort und Stelle an den Mindestfordernden licitirt werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

1248) Bekanntmachung.

Die politischen Ereignisse der neuesten Zeit haben auch in landwirthschaftlicher Beziehung mehrfache wichtige Interessen in Anregung gebracht, welche eine reifliche Berathung und Beschlußnahme dringend erheischen.

Wir haben demnach hierzu eine außerordentliche Versammlung auf

kommenden Sonnabend den 2. September c.,
Vormittags 10 Uhr,

im Fischhause hier selbst anberaunt, und ersuchen die verehrlichen Mitglieder hierdurch, Sich in Berücksichtigung der großen Wichtigkeit der in derselben zur Berathung kommenden Gegenstände, bei dieser Versammlung recht zahlreich theiligen zu wollen.

Merseburg, den 27. August 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins
für den Merseburger Kreis.

v. Rode, Dieck, Clarus,
Regierungs-Rath. Rittergutsbesitzer. Rittergutsbesitzer.

(1252) 10 Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. ist in der Nähe von Merseburg ein Stück Kupferdraht des Telegraphen der Eisenbahn gestohlen.

In der Nacht vom 23. bis 24. sind abermals Diebstähle durch Einbruch in die Wärrerbuden Nr. 14. und Nr. 15. begangen.

Demjenigen, welcher den Thäter so entdeckt und zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von

10 Thaler

hierdurch zugesichert.

Weißensfels, den 26. August 1848.

Der Abtheilungs-Ingenieur und Baumeister
Simon.

(1251) Mannschießen in Merseburg.

Zur Theilnahme an dem vom 3. bis incl. 10. September c. stattfindenden Mannschießen mit Stand- und Büchschützen, werden alle Schießlustige und Freunde der gefälligen Unterhaltung freundlichst eingeladen.

Merseburg, den 25. August 1848.

Das Directorium der Bürger-Scheiben-
Schützen-Gesellschaft.

(1253) Auktion. Mittwoch den 13. September sollen auf dem Dom Nr. 269., Eingang in die Grünegasse, von früh 8 Uhr ab Schränke, Tische, Stühle, Sophas, Bettstellen, ein Waschkessel, weibliche Kleider, gefertigte Pelzwaaren und mehrere andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Auch sind daselbst 14 Sehen Gebirgs-Kartoffeln zu verkaufen.

(1258) Anzeige. Daß ich meinen bisherigen Wohnort Naumburg verlassen und mich in Merseburg an der Stelle meines verstorbenen Colleg. des Hrn. Dr. Ehrhardt als practischer Arzt niedergelassen habe, zeige ich hierdurch an.

Merseburg, den 27. August 1848.

Dr. J. Gruber, homöop. Arzt,
wohnhaft Hofmarkt Nr. 505.

(1254) Anzeige. An dem künftigen Sonntag den 3. September abzuhaltenden Zuge des Bürgervereins nach Mücheln kann sich Jedermann theiligen, welcher sich bei dem Gutmachermeister Hrn. Vogel in die Liste eintragen läßt. Personen, welchen das Gehen zu beschwerlich ist, können sich in Wagen oder zu Pferde dem Zuge anschließen. **Abgang 6 Uhr Morgens.**

Der Bürgerverein.

(1257) Anzeige.

Ein junger Mann, welcher die Handlung erlernen will, findet unter annehmbaren Bedingungen in meiner Materialwaaren-Handlung Aufnahme und kann sogleich eintreten.

L. Zimmermann, Neumarkt 862.

(1250) Bei Franz Pittfas in Naumburg a./S. ist so eben erschienen:

Beschreibung der am 20. August 1848 abgehaltenen **Volkerversammlung** zu Naumburg a./S., nebst den dabei gehaltenen **Reden**, à Exemplar 1 Sgr. (Bei Abnahme von 60 Exempl. 5 Sgr. Rabatt.)

Wider Junken und Pfaffen. Ein Wort der **Warnung** an den **Bürger** und **Landmann**, von der **Volkerversammlung** in Magdeburg, à Exempl. 1 Sgr. (Bei Abnahme von 60 Exempl. 5 Sgr. Rabatt.)

Volkskatechismus der **Altenburger Republikaner**, à Exempl. 1 Sgr. (Bei Abnahme von 60 Exempl. 5 Sgr. Rabatt.)

(1249) Der constitutionelle Verein des Merseburger Landkreises wird

am 2. September, Nachmittags 2 Uhr,
im Thüringischen Hofe zu Merseburg,
seine Besprechungen über **Gemeindeverfassung** und **Grundsteuern** fortsetzen. **Glasewald.**

(1255) Einladung. Zum Erntefest mit Tanzvergnügen in Leuna als Sonntag den 3. September, ladet ergebenst ein
Wittwe Hartenstein.

(1259) Schwein-Ausschießen.

Sonntag den 3. September c. soll bei mir ein Schwein ausgeschossen werden. Einlage 10 Sgr. Jeder Mitschießende erhält Abends Wurstsuppe und Bratwurst „gratis.“ Anfang Punkt 2 Uhr Nachmittags.

Zu gleicher Zeit wird das **Erndte-Dankfest** mit **Mußt** gefeiert, wozu ergebenst einladet

Weller in Löpzig.

(1256) Gesucht. Auf dem Rittergute Wegwitz wird sofort ein tüchtiger Pferdeknecht gesucht.

(1260) Um Wiederholung des interessanten Schauspiels:

Der Pfarrer,

von Charlotte Birch-Pfeiffer,

bitten

mehrere Theaterfreunde.

Marktpreise vom 26. August.

	tbl.	fg.	pf.	bis	tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.	bis	tbl.	fg.	pf.
Weizen	1	25	—	bis	2	—	—	Gerste	—	25	—	bis	1	—	—
Rooggen	1	1	3	bis	1	3	9	Hafer	—	13	9	bis	—	21	3

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.